OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653003/2/JP

Datum:
Linz, 18. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des L K, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Oktober 2023, GZ: FE-855/2023, NSch-459/2023, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Entzugsdauer auf 10 Monate herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 12. Oktober 2023 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von dreizehn Monaten, gerechnet ab Verkündung des Bescheides und ordnete an, der Beschwerdeführer habe sich binnen vier Monaten ab Verkündung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde ausgeschlossen. Begründend verweist die Behörde auf drei bereits rechtskräftig bestrafte Geschwindigkeitsübertretungen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin richtet er sich ausschließlich gegen die im Bescheid ausgesprochene Dauer des Führerscheinentzuges von 13 Monaten und ersucht um Reduktion der Entziehungsdauer.

1.3. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.
Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer den zugrundeliegenden Sachverhalt nicht bestreitet und darüber hinaus eine rechtliche Bindung des Entziehungsverfahren an die korrespondierenden Verwaltungsstrafverfahren besteht, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 17. Mai 2023 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 2e StVO eine

Strafe in der Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 190 Stunden) verhängt. Der Beschwerdeführer hat am 15. November 2022 um 21:35 Uhr im Gemeindegebiet von Zeillern auf der Autobahn A1 nächst Strkm 124,250, Fahrtrichtung Linz, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X gelenkt und dabei die auf der Autobahn erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 70 km/h überschritten. Es wurde mittels mobilen Radars nach Abzug der Messtoleranz von 11 km/h eine Geschwindigkeit von 200 km/h gemessen. Der Beschwerdeführer hat dadurch § 20 Abs 2 StVO verletzt.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 14. April 2023 wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 2e StVO Strafen in der Höhe von 910 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage 4 Stunden) und 570 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 7 Stunden) verhängt. Der Beschwerdeführer hat erstens am 24. Dezember 2022 um 14:08 Uhr in Pucking, A1 Strkm 175,4, Salzburg/Walserberg, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X gelenkt und hat dabei die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 74 km/h überschritten und zweitens am 24. Dezember 2022 um 14:09 Uhr in Pucking, A1 Strkm 176,6, Salzburg/Walserberg, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X gelenkt und hat dabei die auf der Autobahn erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 57 km/h überschritten. Beide Geschwindigkeitsübertretungen wurden mittels eines geeichten Geschwindigkeitsmessgerätes festgestellt und die Messtoleranz abgezogen. Der Beschwerdeführer hat dadurch einerseits § 52 lit a Z 10 a StVO und andererseits § 20 Abs 2 StVO verletzt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen und wird vom Beschwerdeführer im Übrigen in keiner Weise bestritten.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 24 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

§ 26 Abs 3 und 4 FSG lauten:

„(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer

1. ein Monat,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate

zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden

Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

3.2. Wie festgestellt und vom Beschwerdeführer nicht bestritten hat der Beschwerdeführer am 15. November 2022 und zweimal am 24. Dezember 2022 qualifizierte Geschwindigkeitsübertretungen auf der Autobahn im sehr hohen Bereich begangen und ist dafür rechtskräftig bestraft worden. Der Beschwerdeführer hat damit Verwaltungsübertretungen gemäß § 99 Abs 2e StVO begangen und es liegen daher bestimmte Tatsachen gemäß § 7 Abs 3 Z 4 StVO vor. Gemäß § 26 Abs 3 hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer solchen Übertretung ein Monat (Z 1) zu betragen, außer wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, dann mindestens drei Monate (Z 2). Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist, mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen.

In Fällen, für die bereits im Gesetz eine fixe bzw. eine Mindestentziehungsdauer normiert ist, hat schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG 1997 zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)Dauer zu führen und es hat eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997 zu entfallen. Bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG 1997 umschriebenen Voraussetzungen ist daher jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen (vgl. VwgH vom 27. Jänner 2014, 2013/11/0211, oder 29. März 2011, 2011/11/0039, je mwN).

Die Mindestentziehungsdauer darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

3.3. Aufgrund der angesprochenen rechtskräftigen Straferkenntnisse steht verbindlich fest, dass der Beschwerdeführer drei qualifizierte Geschwindigkeitsübertretungen iSd § 99 Abs 2e StVO begangen hat, allerdings war lediglich eine davon eine Geschwindigkeitsübertretung von mehr als 70 km/h außerhalb des Ortsgebietes iSd § 26 Abs 2 Z 2 StVO. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass im vorliegenden Fall mit einer Gesamtentziehungsdauer von 10 Monaten das Auslangen gefunden werden kann.

3.4. Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern handelt (siehe dazu z.B. VwGH vom 26. April 2018, Ro 2018/11/0004 mwN).

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass seine Erwerbstätigkeit und Weiterbildung durch die Entziehung der Lenkberechtigung gefährdet sind, ist auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach private und berufliche Umstände bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter anderem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben haben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 20. Februar 2001, 2000/11/0281; 30. Mai 2001, 2001/11/0081; 25. Februar 2003, 2003/11/0017; Nedbal-Bures, FSG[8] § 24 (Stand 1.5.2023, rdb.at)).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar